



Arealordnung

Die Schulanlagen der Primarschule Dübendorf stehen der Einwohnerschaft der Stadt Dübendorf ausserhalb des normalen Schulbetriebs für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Beim Aufenthalt auf der Anlage sind folgende Regeln und Verbote zu beachten:

Generelles

1. Den Gebäuden, Einrichtungen und Bepflanzungen ist Sorge zu tragen.
2. Innerhalb der Schulanlagen darf nicht geraucht und kein Alkohol konsumiert werden.
3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
4. Es darf keinerlei Feuer entfacht werden.
5. Lärmintensive Betätigungen, z. B. das Fahren mit Skateboards oder ähnlichen Geräten, sind nur an Werktagen und nur bis max. 20.00 Uhr erlaubt. Anhaltende lärmintensive Aktivitäten können zusätzlich zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden.
6. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmintensive Betätigungen verboten bzw. bewilligungspflichtig.
7. Während der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 Uhr) ist der Aufenthalt auf der Anlage untersagt. Das Durchgangsrecht ist jederzeit gewährleistet.
8. Das öffentliche Spielen von Musik ist verboten.
9. Hunde dürfen nur an der Leine durch die Anlage geführt werden. Der Aufenthalt mit Hunden ist nicht gestattet.
10. Auf der Anlage gilt ein Fahr- und Abstellverbot für Motorfahrzeuge jeglicher Art. Alle Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
11. Das Verteilen von Propaganda- oder Werbematerial jeglicher Art ist bewilligungspflichtig.
12. Veranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen und sind bewilligungspflichtig.

Zusätzliche Regeln während des Schulbetriebs

(Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 07.00 bis 12.00 Uhr)

13. Während des Schulbetriebs ist ausschliesslich berechtigten Personen der Aufenthalt auf dem Areal gestattet. Das Durchgangsrecht ist jederzeit gewährleistet.
14. Für Schülerinnen und Schüler, die Sport treiben möchten, stehen die Aussensportanlagen zur Verfügung, sofern diese nicht für schulische Zwecke benötigt werden.
15. Das Befahren des Areals mit motorisierten Fahrzeugen, Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates und ähnlichen Geräten ist verboten.

Schlussbestimmungen

16. Anweisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
17. Gegenüber den Aufsichtspersonen besteht die Ausweispflicht.
18. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.